Die sozialen und ökonomischen Grundlagen des modernen gewerblichen Schlichtungswesens und seine Bedeutung für die Lösung der sozialen Frage.*)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Bielschowsky.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Breslau 1921.
Buchdruckerei „Merkur" (Emil Wurst), Breslau I, Schmiedebrücke 33.

[redacted]

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Waldemar Mitscherlich.

1. Die Arbeit, welche über die Entwicklung des gewerblichen Schieds- und Schlichtungswesens im Rahmen der sozialen Frage handelt, zerfällt in vier Teile. Der erste beschäftigt sich mit den Interessen-Konflikten zwischen Kapital und Arbeit, ihrem Wesen und ihrer Entwicklung im Lichte von Individualismus und Universalismus. Der zweite Teil beleuchtet die Stellung des Individualismus und des Sozialismus in ihren Theorien zu der Frage der Interessen-Konflikte zwischen Kapital und Arbeit. Im dritten Teil gibt der Verfasser einen genauen Ueberblick über die Geschichte des modernen gewerblichen Schlichtungswesens, um darauf im letzten Teile das moderne Schlichtungswesen in Deutschland, seine Entwicklung seinen gegenwärtigen Zustand und seine künftige Ausgestaltung darzustellen und kritisch zu den aktuellen Fragen der gewerblichen Vermittlung zwischen Kapital und Arbeit Stellung zu nehmen.

Nach einer kurzen Einleitung, in der der Verfasser die korrelativen Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft schildert, geht er unverzüglich zu einer Darstellung der Interessen-Konflikte zwischen Kapital und Arbeit über, indem er sich dabei gänzlich auf den Boden der Mitscherlich'schen Wirtschaftsstufen-Theorie stellt. Zwei große Prinzipien — so führt er aus — bestimmen, im Wesen der menschlichen Natur begründet, von Anfang an den Verlauf des natürlichen Entwicklungsprozesses, dem das Wirtschaftsleben der menschlichen Gesellschaft unterworfen ist: Individualismus und Universalismus. Aus ihnen heraus entwickeln sich die Interessen-Konflikte der einzelnen Wirtschaftssubjekte, Konflikte, die, wie der Verfasser nachweist und an Hand der tatsächlichen Wirtschaftsgeschichte zeigt, nur die Form und den Ausdruck wechseln, sich in ihrem inneren Wesen jedoch gleichbleiben. Welche von den vier Wirtschaftsstufen wir auch immer betrachten mögen, immer sind es im Grunde diese selben beiden Prinzipien, welche die Wirtschaftssubjekte zum Kampfe gegen einander antreiben; auch der Kampf zwischen Kapital und Arbeit ist, wie der Verfasser dartut, im Zeichen dieses Gegensatzes von Universalismus und Individualismus entstanden, und im Grunde nichts anderes als ein Sonderfall des Kampfes, in dem sich der Antagonismus der beiden Axiome äußert. Auf der zweiten Stufe der korporativ-gebundenen Wirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage, in deren Verlauf wir zum ersten Male

auf Interessen-Konflikte zwischen Kapital und Arbeit stoßen, ist es das aufstrebende individualistische Prinzip, sein immer stärker werdender Gegensatz zu den vorherrschenden Universalismus und das aus ihm hervorgegangene Autoritätsprinzip, was das Wesen der Konflikte zwischen Kapital und Arbeit charakterisiert. Auf der dritten Stufe, der Stufe der freien Einzelwirtschaft, ist es umgekehrt der Kampf des wieder auflebenden Universalitätsprinzip gegen den vorherrschenden Liberalismus, aus dem heraus der Verfasser die Natur der Interessen-Konflikte zwischen Kapital und Arbeit zu erklären versucht.

2. Weiter weist er nach, wie sich auf der Grundlage jedes der beiden Axiome zwei einander entgegengesetzte Wirtschafts- und sozialphilosophische Strömungen herausbildeten, die beide darnach strebten, die Interessen-Konflikte zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten, zwischen den im Zeichen des stufenweisen Gegensatzes der Axiome entstandenen sozialen Klassen, in erster Linie jedoch den Kampf zwischen Kapital und Arbeit zu erklären und im Anschluß an ihre Analyse den Weg zu zeigen, auf dem eine Verhütung und Beilegung dieser Interessen-Konflikte zu erreichen sind. Es sind dies der klassische Liberalismus, der ausgehend von seiner Theorie der allgemeinen Interessen-Harmonie zur Aufstellung des Vertragsprinzips als Erklärung, und des Prinzips der freien Konkurrenz als Remedium gelangt, und der Sozialismus, der auf Grund seiner Klassenkampf-Theorie das Kampfprinzip aufstellt, mit dem er die Interessen-Konflikte zwischen Kapital und Arbeit sowohl erklärt wie auch zu heilen versucht und in letzter Konsequenz seiner universalistischen Orientierung die Diktatur des Proletariats zum rettenden Ideal erhebt. Beide, der reine Individualismus sowie der reine Sozialismus kennzeichnen sich im Laufe der Entwicklung als Utopien, die allein nicht geeignet sind, das von Interessen-Konflikten befreite, wirtschaftliche Paradies auf Erden zu verwirklichen. Erst die vierte Wirtschaftsstufe, die Stufe der korporativ-gebundenen Wirtschaft auf einzelwirtschaftlicher Grundlage, bringt die Lösung des Problems des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit, der sozialen Frage. Hier sind das Individualitäts-Prinzip und das Universalitäts-Prinzip in einen Zustand gegenseitigen Gleichgewichts gelangt, und aus dem Kompromiß der beiden Prinzipien ergibt sich das Solidaritäts-Prinzip, das den Charakter der ganzen Wirtschaftsstufe bestimmt und zum herrschenden Wirtschaftsprinzip wird. Der Gedanke des Kompromisses wird zum ersten Postulat dieses Prinzips, und indem es das Vertragsprinzip und das Kampfprinzip gegen einander ausgleicht, erhebt es den Interessenausgleich der Einzelinteressen zu Gunsten des Gesamtinteresses zum höchsten Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung. Das wichtigste Ergebnis, zu dem diese Entwicklung führt, ist das neue System des Schieds- und Schlichtungswesens, das den Schlüssel zur Lösung der sozialen Frage und zur Herbeiführung des sozialen Friedens darstellt.

3. In der Tatsache der Entstehung dieses neuen Rechtsgebildes wie des modernen Arbeitsrechtes überhaupt, sieht der Verfasser einen Beweis für den inneren korelativen Zusammenhang zwischen Recht und Wirtschaft, einen Beweis für die rechtsgestaltende Kraft der Wirtschaft. In konsequenter Durchführung dieses Gedankens und in Erkenntnis der logischen Schlußfolgerung, daß aus der wirtschaftlichen Entwicklung selbst und aus den sie beherrschenden Prinzipien, welche im zweiten Teile der Arbeit dargestellt wurden, die Grundsätze abzuleiten sind, aus denen heraus die wirtschaftlichen und sozialen Phänomene nicht nur zu erklären, sondern auch zu beheben und zu kompensieren sein müssen, versucht der Verfasser nun im dritten Teil seiner Ausführungen, die leitenden Prinzipien des Schieds- und Schlichtungswesen aus den Prinzipien heraus zu entwickeln, zwischen denen eben auf der vierten Wirtschaftsstufe ein Kompromiß zustande gekommen ist; nämlich

dem individualistisch-liberalistischen Vertragsprinzip und dem universalistisch-sozialistischen Kampfprinzip. Aus dem ersteren entwickelt der Verfasser in positiver Deduktion das Vergleichsprinzip und das Prinzip der freiwilligen Vermittlung, aus dem letzteren in negativer Deduktion das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit und den Gedanken der obligatorischen Vermittlung. Auf welche Weise diese Prinzipien der gewerblichen Vermittlung in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, wie sie den Anforderungen der Praxis genügten und entsprechende Veränderungen erfuhren, wie sie mit einander kombiniert wurden und dementsprechend verschiedene Formen der gewerblichen Vermittlung schufen, das zeigt der Verfasser an Hand der Schilderung des Schlichtungswesens in Frankreich, in England, in Neuseeland und Victoria, und in Canada und Nordamerika. Mittels Tabellen und statistischem Material gibt der Verfasser eindeutige Belege für die Tätigkeit der verschiedenen Organe des Schieds- und Schlichtungswesens in den einzelnen Ländern.

4. Im vierten und letzten Teil der Arbeit gibt der Verfasser einen eingehenden Ueberblick über die Entstehung, die Entwicklung, und die Entwicklungs-Tendenzen des modernen gewerblichen Schlichtungswesens in Deutschland. Nach einer kurzen Darstellung der Gewerbegerichte und der ihnen gleichstehenden Organe als Einigungsämter geht der Verfasser zu der Schilderung des Schlichtungswesens über, wie es die Revolution von 1918 und die ihr folgende Periode der arbeitsrechtlichen Neuordnung für Deutschland geschaffen haben. Er zeichnet ein spezialisiertes Bild der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse, sowie der anderen Schlichtungsbehörden und beleuchtet kritisch ihre Schwächen und Mängel. Im Anschuß deran entwirft er eine Skizze der kommenden Reichsschlichtungsordnung und der in ihr vorgesehenen Neuerungen. Nach einer kritischen Beleuchtung auch dieses neuen Systems kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß diese neueste Fassung des Schieds- und Schlichtungswesens durchaus geeignet ist die Interessen-Konflikte zwischen Kapital und Arbeit beizulegen und die Solidarität aller Klassen zu begründen. Allerdings unter einer Voraussetzung, welche die letzte der zu gewährenden Garantien darstellt; diese Voraussetzung ist ein „Antistreik- und Aussperrungsgesetz“ das, sich sowohl gegen Arbeiter wie Unternehmer richtend, die Autorität der staatlichen Schlichtungsorgane und ihrer Entscheidungen in allen Fragen des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit begründen soll.

5. Indem der Verfasser auf diese Weise letzten Endes die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zum Ausgangspunkt und zur organischen Grundlage für die das System des Schieds- und Schlichtungswesens bestimmenden Prinzipien machte glaubt er nachgewiesen zu haben, daß die leitenden Ideen dieses Rechtsgebildes, „dieses neuartigen Stockwerks im rechtlichen Ueberbau der gesellschaftlichen Ordnung“ in organischem Zusammenhang und in harmonischem Einklang stehen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der gesellschaftlichen Ordnung selbst, und daß damit das Haupterfordernis für den Bestand eines gesunden Rechtsgebildes erfüllt ist, nämlich, in der wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu wurzeln und aus ihr hervorgegangen zu sein. Von diesem Standpunkt aus ist zu erwarten, daß das moderne deutsche Schlichtungsrecht zu der praktischen Bedeutung gelangen wird, die ihm zukommt, und daß es die Erfolge zeitigen wird, die man von ihm erhofft: die Solidarität von Kapital und Arbeit, die Solidarität aller Klassen, zum Wohle der gesamten deutschen Wirtschaftsgemeinschaft, zum Wohle des ganzen deutschen Volkes.